

**Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates
der Gemeinde Dettenheim hat in seiner Sitzung
am 12. Oktober 2021
folgende Richtlinien beschlossen:**

**Richtlinien für die Kernzeitbetreuung, Nachmittagsbetreuung
und Ferienbetreuung bei der Gemeinde Dettenheim**

**§ 1
Betreuungsangebote**

- (1) Das Land Baden-Württemberg führte mit Beginn des Schuljahres 2000/2001 die „Verlässliche Grundschule“ ein. Die „Verlässliche Grundschule“ besteht aus grundsätzlich an den Vormittagen stattfindenden verlässlichen Unterrichtsblöcken von der 2. bis zur 5. Schulstunde. Vor und/oder nach den Unterrichtszeiten können bedarfsgerecht kommunale Betreuungsangebote bzw. Angebote freier Träger die Schulkindbetreuung ergänzen.
- (2) Die Betreuungsangebote sollen den Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen verlässlichen Unterricht und verlässlich ergänzende Betreuung ihrer Kinder benötigen.
- (3) Die Gemeinde Dettenheim bietet Kernzeit-, Nachmittags- und Ferienbetreuung an.
- (4) Die Gemeinde stellt die erforderlichen Räume, Arbeitsmittel und Spielgeräte bereit, stellt die Betreuer/innen ein und vergütet diese.

**§ 2
An- bzw. Abmeldung**

- (1) In die Kernzeit-, Nachmittags- und Ferienbetreuung können grundsätzlich nur Kinder aufgenommen werden, die das 1. bis 4. Schuljahr der Grundschulen Liedolsheim und Rußheim besuchen. An der Betreuung in den Sommerferien können auch die Schulanfänger des jeweiligen Jahres teilnehmen. Über die Aufnahme weiterer Kinder entscheidet die Bürgermeisterin nach freier Kapazität.
- (2) Die Anmeldung zur Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung erfolgt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres und ist für jedes Schuljahr gesondert vorzunehmen. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt verbindlich und gilt nur für den jeweils nächsten Ferienzeitraum. Zur Anmeldung sind die Vordrucke der Gemeinde Dettenheim zu benutzen.
- (3) Die Ferienbetreuung und die Kernzeitbetreuung sind nur wochenweise buchbar. Die Nachmittagsbetreuung kann auch an einzelnen Wochentagen gebucht werden. Einzelne Tage müssen bei der Anmeldung verbindlich vereinbart werden. Änderungen im Bereich der Nachmittagsbetreuung sind nur einmal pro Schulhalbjahr möglich. Diese sind schriftlich bei der Gemeinde Dettenheim zu beantragen und werden bei freier Kapazität ab dem Folgemonat berücksichtigt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin.

- (4) Kündigungen seitens der Eltern/Sorgeberechtigten sind nur in Ausnahmefällen zum Ende des Schulhalbjahres möglich (z.B. Wegzug). Die Kündigung muss spätestens vier Wochen vor Ende des Schulhalbjahres schriftlich bei der Gemeinde Dettenheim eingereicht werden.

§ 3

Ausschluss von Kindern

- (1) Sollte ein Kind den Zusammenhalt und die Arbeit in der Betreuung ständig und nachhaltig stören und ist nach wiederholtem Ermahnen nicht abzusehen, dass sich das Verhalten des Kindes bessern wird, behalten sich die Betreuungskräfte vor, das Kind nach Absprache mit der Verwaltung und einem Elterngespräch aus der Betreuungszeit auszuschließen.
- (2) Sollte ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig die Betreuung nicht mehr in Anspruch nehmen, kann der Platz anderweitig belegt werden.

§ 4

Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung

- (1) Die Kernzeitbetreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet,
- a. in Liedolsheim von 7.00 Uhr bis 8.50 Uhr und von 12.20 Uhr bis 13.15 Uhr
 - b. in Rußheim von 7.00 Uhr bis 8.35 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.15 Uhr
- (2) Die Nachmittagsbetreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet
- a. in Liedolsheim
montags bis freitags von 13.15 Uhr bis wahlweise 14.00 Uhr, 15.00 Uhr oder 16.30 Uhr
- ab dem Schuljahr 2022/2023 freitags wahlweise bis 14.00 Uhr oder bis 15.00 Uhr.
 - b. in Rußheim
montags bis freitags von 13.15 Uhr bis wahlweise 14.00 Uhr, 15.00 Uhr oder 16.30 Uhr
- ab dem Schuljahr 2022/2023 freitags wahlweise bis 14.00 Uhr oder bis 15.00 Uhr.
- (3) Im Interesse des Kindes sollte die Betreuungsgruppe regelmäßig besucht werden.
- (4) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Kinder. Sollte das Betreuungsangebot an einzelnen Tagen oder insgesamt aufgrund zu geringer Anmeldezahlen nicht stattfinden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert. Eine abweichende Mindestteilnehmerzahl kann vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 4a

Abweichende Betreuungszeiten vor den Sommer- und Weihnachtsferien

Am letzten Unterrichtstag vor den Sommer- und Weihnachtsferien endet der Unterricht nach der vierten Unterrichtsstunde. Grundlage hierfür ist § 2 Absatz 5 Ferienverordnung Baden-Württemberg. Der Beginn der Betreuungszeit wird daher an diesen beiden Tagen wie folgt angepasst:

- 1. Liedolsheim Beginn 11.20 Uhr,
- 2. Rußheim Beginn 11.15 Uhr.

§ 5 Ferienbetreuung

(1) Die Gemeinde Dettenheim bietet in den folgenden Ferien eine Betreuung an:

- Pfingstferien, 2. Woche
- Sommerferien, 5. Woche
- Sommerferien, 6. Woche

Die Betreuung findet von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr statt. Gesetzliche Feiertage sind hiervon ausgenommen. Die Betreuung findet in Liedolsheim statt. Anmeldeschluss für die Ferienbetreuung in den Pfingstferien ist der 31. März des jeweiligen Jahres, für die Sommerferien der 15. Juni des jeweiligen Jahres.

- (2) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6 Kinder. Das Betreuungsangebot findet statt, wenn bei Anmeldeschluss 6 verbindliche Anmeldungen bei der Gemeinde Dettenheim vorliegen. Sollte das Betreuungsangebot nicht stattfinden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert. Eine abweichende Mindestteilnehmerzahl kann vom Gemeinderat beschlossen werden.
- (3) Das angemeldete Kind muss bis spätestens 8.30 Uhr in den Betreuungsräumen anwesend sein. Aus organisatorischen Gründen ist eine Abholung vor 13.30 Uhr nicht möglich. Bei Ausflügen kann vom Betreuungspersonal eine andere Uhrzeit festgelegt werden.
- (4) Das Betreuungspersonal kann Veranstaltungen (z.B. Ausflüge nach Karlsruhe) organisieren. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Kinder verpflichtend, die an diesem Tag die Ferienbetreuung besuchen.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Betreuungsräumen und endet mit dem Verlassen derselben. Außerhalb der vertraglich geregelten Betreuungszeiten oder bei schriftlicher Abmeldung durch einen Erziehungsberechtigten besteht keine Aufsichtspflicht.
- (2) Jede gewünschte Abwesenheit des Kindes während der Betreuungszeit ist dem zuständigen Betreuungspersonal vorher schriftlich zu melden. Die Abmeldung muss den Namen des Kindes, Datum und Uhrzeit bzw. Zeitraum der Abwesenheit sowie die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten enthalten.
- (3) Die Betreuungspersonen sind schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind den Heimweg alleine antreten darf. Soll das Kind von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, ist das Betreuungspersonal, ebenfalls schriftlich, hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Dürfen Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.

- (2) Treten Erkrankungen während Schulferienzeiten auf, an denen die Ferienbetreuung angeboten wird, dürfen die Kinder insbesondere in den nachfolgend genannten Fällen die Betreuungsgruppe nicht besuchen:
Starke Erkältungskrankheiten, Grippe, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss dem Betreuungspersonal sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuung ist in diesem Fall so lange ausgeschlossen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden kann.
- (4) Wird das Betreuungsangebot aufgrund von Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Kindes nicht wahrgenommen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Elternbeitrages. Bei ärztlich attestierter Krankheit von mehr als vier Wochen wird der entsprechende Beitrag auf Antrag zurückerstattet.

§ 8 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Betreuungsangebote wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Betrag wird jeweils im Voraus bis zum 15. eines Monats per Lastschrift eingezogen. Bei Abmeldung oder Ausschluss ist grundsätzlich der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Elternbeitrages besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes. Das Betreuungspersonal ist in diesem Fall, nach Rücksprache mit der Verwaltung, berechtigt das Kind vom Betreuungsangebot auszuschließen.
- (3) Beitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, der es für das Betreuungsangebot angemeldet hat. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Elternbeiträge für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung werden für die Monate September bis Juli erhoben und setzen sich wie folgt zusammen:

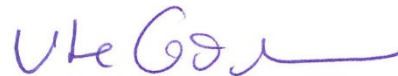
a) Beitrag für Kernzeitbetreuung	
Monatlicher Beitrag	40,00 €
b) Beitrag für die Nachmittagsbetreuung	
1. bis 14.00 Uhr, je Wochentag pro Monat	7,00 €
2. bis 15.00 Uhr, je Wochentag pro Monat	10,00 €
3. bis 16.30 Uhr, je Wochentag pro Monat	15,00 €
- (5) Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt bis 13.30 Uhr 75,00 € pro Woche. Er verringert sich um jeweils 15,00 € für jeden Tag, an dem aufgrund eines gesetzlichen Feiertags keine Betreuung stattfindet. Bei Ausflügen kann zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale erhoben werden. Diese richtet sich nach den Kosten des ÖPNV. Eintrittspreise werden separat entsprechend der tatsächlichen Kosten erhoben.
- (6) Während der Betreuungszeit wird ein Mittagessen angeboten. Die Bestellung des Essens erfolgt online durch die Eltern. Die Kosten werden separat erhoben und sind nicht in den o.g. Beiträgen enthalten.

§ 9
Versicherung

- (1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (2) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorge-berechtigten. Den Eltern wird daher eine Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (3) Auf dem direkten Weg zur und von der Betreuungseinrichtung nach Hause und während des Aufenthalts in der Einrichtung sind die angemeldeten Kinder gegen Unfälle versichert.

§ 10
In Kraft treten

Diese Richtlinien treten am 1. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 18. Oktober 2017 ihre Gültigkeit.



Dettenheim, den 17.11.2021

Göbelbecker, Bürgermeisterin